

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 78/82

URTEIL

Verkündet am

14. März 1983
Spengler,
Justizangestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Kaufmanns Josef Freiherr von Ke [REDACTED] zur B [REDACTED],
Haus B [REDACTED], Dr. [REDACTED] [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. ...

2. die H [REDACTED] Lamborghini Vertriebs- und Service GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Jonny H [REDACTED],
C [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 1983 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. März 1982 aufgehoben, soweit es zum Nachteil des Klägers erkannt hat.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den 16. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte im Wechselverfahren aus einem Wechsel über 100.000 DM in Anspruch, den der Kaufmann Ha[REDACTED] am 8. August 1980 ausgestellt und die Beklagte akzeptiert hat. Der am 8. November 1980 fällige Wechsel ging mangels Zahlung zu Protest.

Dem Wechsel liegen Ansprüche von Ha[REDACTED] gegen die Beklagte zugrunde. Ha[REDACTED], der die Firma Lamborghini in Deutschland als Alleinimporteur vertrat und die entsprechende Werkstatteinrichtung unterhielt, hatte am 16. Mai 1980 die Werkstatteinrichtung zum Preis von rund 70.000 DM

- 3 -

an die Beklagte verkauft und mit ihr einen Vertrag abgeschlossen über eine Verkaufskommission wegen des Ersatzteillagers, das zur Werkstatt gehörte. Der Wechsel sollte nach einer von Ha■■■ ausgestellten Empfangsbestätigung der Zahlung des Kaufpreises für die Werkstatteinrichtung und als "Anzahlung für die Ersatzteilübernahme" dienen.

Der Kläger, der mit Ha■■■ jahrelang enge geschäftliche Beziehungen unterhielt, hatte seinerseits gegen diesen einen Darlehensrückzahlungsanspruch von 120.000 DM. Hahne versprach die Zahlung von zunächst 100.000 DM aus dem Verkauf der Lamborghini-Werkstatt an die Beklagte. Diese wollte den Kaufpreis durch die Beleihung eines Grundstücks finanzieren. In einer Besprechung Anfang August 1980 erfuhr der Kläger, daß die Beklagte auf diese Weise das Geld nicht beschaffen konnte; stattdessen akzeptierte die Beklagte den Wechsel, den Ha■■■ unmittelbar danach an den Kläger indossiert und übergeben hat.

Die Beklagte wendet gegen die Wechselforderung ein, Hahne habe den Wechsel abredewidrig weitergegeben. Die Werkstatteinrichtung und das Ersatzteillager seien seit 1974 an Rechtsanwalt Dr. Sch■■■ für eine Forderung gegen Ha■■■ von 80.000 DM sicherungsübereignet gewesen. Deshalb sei mit Ha■■■ vereinbart worden, daß er den Wechsel vor Ablösung des Sicherungseigentums nicht weitergeben dürfe, es sei denn an den Sicherungseigentümer. Der Kläger habe diese Abrede gekannt. Im übrigen seien die Kaufpreisforderung und die Forderungen aus dem Kommissionsvertrag noch nicht fällig, weil Ha■■■ das Sicherungseigentum von Dr. Sch■■■ nicht abgelöst habe und deshalb ihr kein Eigentum verschaffen könne. Auch dies habe der Kläger gewußt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger bestreitet dies. Er behauptet, der Wechsel sei ihm mit Wissen der Beklagten in Anbetracht seiner bevorstehenden Amerikareise begeben worden. Mit Nichtwissen bestreitet er, daß die Werkstatteinrichtung und das Ersatzteillager an Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] sicherungsübereignet und nicht an die Beklagte übereignet worden sind.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klagan

Entscheidungsgr

Die Revision ist begründet

0086 p

Das Berufungsgericht ist ung
sei nicht begründet, weil die
ihr den Einwand entgegenhalte
Erwerb des Wechsels bewußt zu
Beweisaufnahme durch Parteivernehmung des [REDACTED] eben,
daß diesem die schwierige finanzielle Lage Ha[REDACTED] bekannt
gewesen sei. Der Kläger habe auch gewußt, daß Ha[REDACTED] Rechts-
anwalt Dr. Sch[REDACTED] noch Geld schulde und diesem dafür Sicher-
heiten gegeben habe. Bei seiner Vernehmung habe der Kläger
eingestanden, es sei ihm als möglich erschienen, daß die
Werkstatt und das Ersatzteillager als Sicherheiten hätten
dienen können; er habe aber nicht im einzelnen gewußt,
welche Gegenstände übereignet gewesen seien. Aufgrund dieser
Aussage und des persönlichen Eindrucks vom Kläger ist das
Berufungsgericht zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger

von der Sicherungsübereignung an Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] wußte. Dann aber - so führt das Berufungsgericht weiter aus - liege es auf der Hand, daß sich der Kläger auch darüber klar gewesen sei, daß bei einem Verkauf der Werkstatteinrichtung und des Ersatzteillagers zuerst die Forderung von Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] befriedigt werden müsse. Bei dieser Sachlage habe es dem Kläger nicht verborgen bleiben können, daß die Beklagte den Kaufpreis unter Umständen zweimal bezahlen müsse, wenn Ha[REDACTED] den Wechsel auf den Kläger übertrage: nämlich um den Wechsel einzulösen und eventuell das Sicherungseigentum von Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] abzulösen. Trotz Kenntnis dieser wirtschaftlichen Zusammenhänge habe der Kläger den Wechsel erworben und damit zumindest in Kauf genommen, die Beklagte als Wechselschuldnerin zu schädigen. Mit dieser Begründung durfte die Klage nicht abgewiesen werden.

Das Berufungsgericht hat übersehen, daß eine Doppelzahlung nicht in Betracht kommt, wenn der Kaufpreis für die Werkstatteinrichtung und das Ersatzteillager insgesamt mehr als 180.000 DM beträgt. In diesem Falle könnte die Beklagte den Wechsel einlösen und gegebenenfalls das Sicherungseigentum von Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] ablösen, ohne mehr als den vereinbarten Kaufpreis bezahlen zu müssen. Deshalb hätte das Berufungsgericht, was die Revision rügt, nicht den Vortrag des Klägers übergehen dürfen, er habe die Verträge vom 16. Mai 1980 nicht gekannt, sondern nur einen Vorvertrag, in dem als Kaufpreis für die Übertragung des Alleinimporteurrechts und die Werkstatteinrichtung je 100.000 DM und für das Ersatzteillager 250.000 DM vereinbart gewesen sei. Solange diese Behauptung des Klägers von der Beklagten nicht widerlegt wird, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, der Kläger habe eine Schädigung der

Beklagten durch eine eventuelle Doppelzahlung des Kaufpreises in Kauf genommen. Die tragende Begründung des Berufungsgerichts für die Abweisung der Klage entbehrt daher der tatsächlichen Grundlage. Da das Berufungsgericht weiterhin davon ausgegangen ist, daß der Kläger möglicherweise keine Kenntnis von der - unterstellten - Vereinbarung zwischen Ha[REDACTED] und der Beklagten gehabt habe, der Wechsel dürfe allenfalls dem Sicherungseigentümer zur Ablösung des Sicherungseigentums übertragen werden, kann die Abweisung der Klage - jedenfalls im Wechselprozeß - auch nicht auf den Einwand der abredewidrigen Begebung des Wechsels gestützt werden.

Nach alledem war das Berufungsurteil aufzuheben. Da weitere tatsächliche Feststellungen notwendig sind, mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dabei hat der Senat von der Möglichkeit gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Das Berufungsgericht wird sich bei der weiteren Behandlung des Rechtsstreits - anders als dies im angefochtenen Urteil der Fall war - darüber Klarheit verschaffen müssen, welchen konkreten Einwand - außer dem der abredewidrigen Weitergabe - die Beklagte Ha[REDACTED] hätte entgegensetzen können. Dies ist Voraussetzung für die Prüfung, welchen Einwand die Beklagte gemäß Art. 17 WG gegenüber dem Kläger hat. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß der Kläger nicht nur die Sicherungsübereignung an Dr. Sch[REDACTED] bestritten hat, sondern auch, daß die verkauften Gegenstände der Beklagten nicht übereignet worden sind. Wenn in diesem Zusammenhang im angefochtenen Urteil ausgeführt worden ist, der Kläger

selbst habe bei seiner Vernehmung nicht vorgebracht, er habe geglaubt, zum Zeitpunkt der Übertragung des Wechsels an ihn sei die Sicherungsübereignung von Ha[REDACTED] durch Befriedigung des Rechtsanwalts Dr. Sch[REDACTED] bereits abgelöst gewesen, besteht Anlaß zu dem Hinweis, daß nicht der Kläger, sondern die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, daß die Sicherungsübereignungsverträge nicht abgelöst worden sind.

Stempel

Dr. Schulze

Dr. Bauer

Bundschuh

Brandes